

Dateipaket

Bewertungsmaßstab LoB

© OSC Verlag 2016

Lizenz- und Nutzungsbedingungen (LNB)

Diese LNB stellen einen Vertrag zwischen Ihnen als Erwerber der Nutzungsrechte und dem OSC Verlag, Impressum: www.oscmuc.com, im Folgenden -OSC- dar.

Bitte lesen Sie diese LNB aufmerksam durch, BEVOR SIE DIE BESTELLUNG ABSENDEN. DURCH ABSENDEN DER BESTELLUNG ERKENNEN SIE DIESE LNB AN. DURCH ENTFERNEN DER EINSCHWEISSFOLIE DER DATEIPAKET-CD ENTFÄLLT gem. § 312 g Abs. 2 Ziff. 6 BGB IHR WIDERRUFSRECHT.

Mit dem Erwerb des Dateipakets wird folgender Lizenzvertrag über Nutzungsrechte gem. § 69c Abs. Satz 1 Nr. 1 und 2 UrhG zwischen Ihnen als Erwerber/Lizenznehmer und OSC als Lizenzgeber geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Dateipaket "Bewertungsmaßstab LoB", bestehend aus

- PDF: Bewertungsmaßstab LoB - Quelltext -
- Word – Anwenderdatei Bewertungsmaßstab LoB
- PDF: Einführung und Benutzungsanleitung
- PDF: Folie Maßstabsübersicht Kombimodell /Zielvereinbarungen
- Excel-Tabelle „Bewertung und Berechnung von Leistungsentgelt“
- PDF: Erläuterungen der Excel-Tabelle „Bewertung und Berechnung von Leistungsentgelt“
- PDF-Datei: Lizenz- und Nutzungsbedingungen

ist urheberrechtlich geschützt.

2. Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an dem Dateipaket oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.

3. Die Dateipaket wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Dateipakets nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger und der Umverpackung.

§ 2 Umfang der Lizenzeinräumung

1. Diese Lizenz erlaubt Ihnen die Benutzung einer Kopie des Dateipakets auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass das Dateipaket zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Die Benutzung des Dateipakets bedeutet, dass das Dateipaket entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn Sie Mehrfachlizenzen für dieses Dateipaket erworben haben,

dürfen Sie immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Sie benötigen keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie des Dateipakets, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer des Dateipakets die Zahl der erworbenen Lizenznehmer übersteigt, so müssen Sie angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die das Dateipaket gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt.

2. Der Erwerb einer CD berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung zur Erstellung von ausgedruckten Bewertungsmaßstäben im Rahmen des Leistungsentgeltsystems einer Verwaltungseinheit des Lizenznehmers. Hierzu gehört die Nutzung und gedruckte Vervielfältigung der im Dateipaket enthaltenen Dateien oder deren textlicher Inhalte auch losgelöst von oder mit der Word-Datei "Bewertungsmaßstab LoB" durch die Bewerber oder im Rahmen der Bewertung betraute Beschäftigte des Lizenznehmers. Als jeweils eigene Verwaltungseinheit gelten z.B. Stadt mit Referaten und unmittelbaren eigenen Einrichtungen wie Schulen und Eigenbetrieben; ein Kommunalunternehmen GmbH/AG; ein Krankenhaus GmbH; eine Verwaltungsgemeinschaft; einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft; die Bezirksverwaltung und bezirkseigene Einrichtungen; ein Abfallzweckverband etc. Bitte nehmen Sie im Zweifel Rücksprache mit OSC!

3. Sofern der Lizenznehmer ein Lizenzpaket vom Lizenzgeber erworben hat, ist er berechtigt, Kopien gemäß der Anzahl der erworbenen Lizenzen selbst herzustellen und entsprechend den Regelungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen.

4. Der Lizenzgeber widerspricht ausdrücklich einem Handel mit gebrauchten Dateipaketlizenzen. An dem überlassenen Dateipaket werden nur einfache, nicht weiter abtretbare Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 3 Produktaktivierung

Das Dateipaket bedarf keiner gesonderten Aktivierung durch den Lizenzgeber.

§ 4 Beschränkung der Lizenz

1. Zum Dateipaket gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder zu anderen als Bewertungszwecken im Rahmen der LoB verändert, vervielfältigt noch außerhalb der in diesem Rahmen notwendigen Nutzer von Dateien beim Lizenznehmer verbreitet werden.

2. Das Recht zur Benutzung des Dateipakets kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte, die nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers sind, übertragen werden.

3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers das Dateipaket oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte, die nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers zu übergeben oder sonstwie zugänglich zu machen.

4. Die Benutzung des Dateipakets auf mehreren Computern trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
5. Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Nutzung für sein Leistungsentgeltsystem berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Inhalte des Dateipakets weiterzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren.
6. Die Dateipaket wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Komponenten des Dateipakets zu trennen, um sie an mehr als einem Computer durch Arbeitnehmer des Lizenznehmers zu benutzen.
7. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Dateipaketprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

§ 5 Vertragsverletzung und Kündigung

1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt.
2. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten.

§ 6 Änderungen und Aktualisierungen

1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, kostenlose Aktualisierungen der Dateipaket (Updates) zu erstellen.
2. Der Lizenzgeber kann für Veränderungen auf Wunsch des Lizenznehmers eine Aktualisierungsgebühr verlangen.
3. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Dateipaket an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Die Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass das Dateipaket hinsichtlich seiner Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
2. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Computerdateipakete vollständig fehlerfrei herzustellen. Der Lizenznehmer ist für die zusätzliche Überprüfung auf Virenfreiheit selbst verantwortlich. Die Dateien haben vor der Produktion des Pakets eine Virenprüfung durch ein NORTON-Programm durchlaufen.

3. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Lizenznehmer teilt dem Lizenzgeber mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. Der Lizenzgeber kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist.
5. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lizenzgeber für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Versuche innerhalb der vom Lizenznehmer gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
6. Hat der Anwender den Lizenzgeber wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen entstandenen Aufwand zu ersetzen.
7. Eine Gewährleistung dafür, dass das Dateipaket für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet, ist über die Produktinformationen des Lizenzgebers im Internet hinaus ausgeschlossen. Die Text-Anwenderdateien haben MS Word - Format.
8. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit dem Dateipaket ausgelieferte Schriftmaterial PDF: "Einleitung und Bedienungsanleitung" hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Der Umfang wird erst in dieser gesonderten Vereinbarung festgelegt.
9. Über diese Gewährleistung hinaus haftet der Lizenzgeber für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung des Dateipakets nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten

Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme des Lizenzgebers aus unberechtigter Weitergabe von Teilen des Dateipakets, Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei fehlender eigener Virenprüfung, unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
2. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

München, im Juni 2016

OSC Verlag
Inh.: Sven Thanheiser
Servicetelefon und Kontaktdaten: www.oscmuc.com

Stand: Juni 2016